

# MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN DER CORONA-KRISE

## NEUES GESETZ ERLEICHTERT VERSCHIEBUNG UND DIGITALE DURCHFÜHRUNG

Zahlreiche Vereine haben ihre Mitgliederversammlungen, die turnusmäßig im Frühjahr 2020 stattfinden sollten, nach den Kontaktbeschränkungen des ersten Lockdowns in den Sommer verlegt und sie auch größtenteils durchführen können. Jene Vereine, die ihre Mitgliederversammlung auf den Herbst oder noch spätere Termine verschoben hatten, konnten ihre Versammlungen erneut nicht durchführen und dürfen es vorerst weiterhin nicht aufgrund der behördlichen Anordnungen und geltenden Corona-Sondermaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie [Stand 1. März 2021].

Daher wird eine weitere Verschiebung in vielen Fällen sinnvoll und ratsam sein, wenn nicht dringende Angelegenheiten des Vereins eine Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung der Mitglieder erfordern.

### Vorstand kann im Amt bleiben

Zur Erleichterung regelt das im März 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Artikel 2 § 5 Absatz 1, dass der Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf es dazu nicht. Diese Regelung gilt aktuell bis zum 31. Dezember 2021. Das bedeutet, der Vorstand kann im Amt bleiben, auch wenn eine Neuwahl laut Satzung gefordert ist. Ist der Vorstand bereit, sein Amt weiterhin auszuüben, muss eine Neuwahl bis Ende 2021 nicht stattfinden. Ob aus anderen Gründen eine Mitgliederversammlung notwendig ist, ist danach zu beurteilen, ob etwa die Berichterstattung durch den Vorstand, eine Entlastung des Vorstandes oder die Haushaltsplanung für 2021 aufgeschoben und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Auch wenn die Satzung eines Vereins Regelungen zur Mitglieder-

versammlung trifft, so ist diese eine vereinsinterne Angelegenheit. Sie bindet zwar den Vorstand und die Mitglieder sich an diese Regelungen zu halten, von Dritten kann die Einhaltung dieser Regelungen aber nicht verlangt werden. Weder das Vereinsregister, noch das Finanzamt können die Nichtdurchführung einer Mitgliederversammlung beanstanden.

### Verschiebung ist unproblematisch

Da von der Mehrheit der Mitglieder des Vereins auszugehen ist, die einer Verschiebung der Mitgliederversammlung zustimmen würden, ist es unproblematisch, diese erneut zu verschieben und die anstehenden Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussfassungen auf einer später stattfindenden Mitgliederversammlung nachzuholen. Zu beachten ist sicherlich, dass der Vorstand seine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung verletzt und sich gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig machen kann. Zu fragen ist dabei, ob durch die Verschiebung und spätere Durchführung der Mitgliederversammlung dem Verein überhaupt ein Schaden entsteht. In den meisten Fällen wird dies zu verneinen sein. Der Vorstand sollte aber auf jeden Fall die Mitglieder darüber informieren, wenn die Mitgliederversammlung verschoben werden soll.

### Digitale Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung

Anders stellt sich die Situation dar, wenn Wahlen stattfinden müssen, aufgrund von Rücktritten oder wenn die Bereitschaft zur weiteren Amtsausübung nicht mehr gegeben ist, Haushaltpositionen für 2021 der Beschlussfassung durch die Mitglieder bedürfen, eine Satzungsänderung nicht aufgeschoben werden kann oder ein anderer Sachverhalt einen Beschluss erfordert, der nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt. Hierbei ist sicherlich abzuwägen, wie schnell eine Beschlussfassung, wenn sie denn erforderlich ist, herbeizuführen ist.

Der Verein hat die Möglichkeit, auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege durchzuführen. Diese virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung kann auch mit einer schriftlichen Abstimmung oder Wahlhandlung kombiniert verbunden werden, wenn die technischen Voraussetzungen für einen sicheren Abstimmungsvorgang (Beschlussfassung) während der digitalen Mitgliederversammlung nicht gegeben sind. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von virtuellen Versammlungen sind nicht gering. Unsicherheiten bestehen, weil eine rechtssichere Abstimmung nicht so ohne weiteres gewährt werden kann. Besonders schwierig ist die Abhaltung geheimer Beschlussfassungen oder geheim durchzuführender Wahlen. Nur ein gewisser technischer Aufwand kann hier Abhilfe schaffen.

### Rechtssichere Beschlussfassung wichtig

Beschlussfassungen der Mitglieder sind gemäß § 32 Absatz 2 BGB auch auf schriftlichem Wege möglich. Eine deutliche Erleichterung zur Durchführung von Beschlussfassungen in schriftlicher Form bietet Artikel 2 § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Danach ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligt werden und mindestens 50 Prozent

ihre Stimme in Textform abgeben.

Zu beachten ist dabei, dass eine schriftliche Beschlussfassung es nur zulässt, zu einem bestimmten Beschlussgegenstand bzw. Wortlaut oder zu einem hier aufgestellten Kandidaten seine Stimme abzugeben. Eine Änderung oder Änderungsanträge zum Beschluss oder ein neuer Kandidatenvorschlag sind im laufenden Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung nicht möglich. Sollen Änderungen bzw. Änderungsvorschläge bei der Abstimmung auch behandelt werden, so ist dies nur auf einer erneut durchzuführenden schriftlichen Beschlussfassung möglich. Auch eine geheime Abstimmung ist in einer schriftlichen Beschlussfassung nicht durchführbar. Gleichwohl bietet sich hier eine gute Möglichkeit, insbesondere in kleinen Vereinen und wenn die Beschlussgegenstände im Vorhinein mit den Mitgliedern kommuniziert und weitgehend abgestimmt sind, Beschlüsse mit geringerem Aufwand herbeizuführen. Die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen ist ebenso wie schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung aufgrund der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie über das Jahr 2020 hinaus auch in 2021 möglich. Um seine Sportvereine zu unterstützen, stellt der LSB Thüringen ein Videokonferenzsystem kostenlos zur Verfügung. Das Tool „BigBlueButton“ eignet sich auch zur Durchführung von Mitgliederversammlungen.



### ANSPRECHPARTNER:

Jürgen Warnicke  
Referent Recht, Datenschutzbeauftragter  
0361 34054-31  
[j.warnicke@lsb-thueringen.de](mailto:j.warnicke@lsb-thueringen.de)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.thueringen-sport.de/service/coronavirus](http://www.thueringen-sport.de/service/coronavirus)

Informationen, Hinweise und Anregungen zum Thema liefert der „Leitfaden Digitale Mitgliederversammlung“ von DOSB und dsj:  
[www.dosb.de/medienservice/coronavirus](http://www.dosb.de/medienservice/coronavirus)

